Mitteilungen der Sektionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1914)**

Heft 141

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

hasst ist, so kaufe er doch alte Malerei, denn zahlreich sind die Künstler, die noch solche malen. Unter den Schweizer Malern sind alle Richtungen vertreten, man muss nur wählen können, aber aus Liebe zu unserm Vaterland, das man das Land der « Freiheit » heisst, beraube man uns doch der unsrigen nicht.

Mitteilungen der Sektionen.

† Jacques Ruch, Maler.

Sektion Paris.

Wir erhalten soeben die traurige Nachricht vom Hienschiede unseres Kollegen Jacques Ruch in Paris.

Die Rechtsstellung des Künstlers bei Wettbewerben

Unter diesem Titel ist soeben eine Doctordissertation erschienen, die zweifelsohne in den Kreisen der Künstler und Architekten grosses Aufsehen machen, und von ihnen, ist sie erst einmal nach Verdienst bekannt, geradezu als Handbuch für das einheimische Wettbewerbewesen gebraucht werden wird.

Ihr Verfasser ist ein junger Anwalt in Bern, Herr Roland Sessler, und seine Arbeit ist von derartig weittragender Bedeutung, dass es sich wohl lohnt, im Einzelnen auch an dieser Stelle darauf einzutreten. Vor allen Dingen ist zu sagen, dass wir, in der Schweiz, namentlich auch wegen der längst ungenügenden Urheberrechtsgesetzgebung von 1883, unter einer Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Künstlerrechte leiden, die sich in vielen Fällen einer vollkommenen Anarchie gleich stellt. Es hat sich bis jetzt in der Schweiz sozusagen niemand gefunden, der sich mit den Rechten des Künstlers praktisch und theoretisch auseinandersetzte, als der verdienstvolle Prof. Dr Röthlisberger, der Sekretär des internationalen Amtes für geistiges Eigentum, der jedoch gerade in den Kreisen, wo seine Wissenschaft und seine Erfahrung am befruchtendsten wirken könnten, nicht in genügendem und wünschenswertem Masse zu Rate gezogen wird, weil der Laie, der mit Künstlern zu tun hat, instinktiv richtig wittert, dass die Rechtsverletzungen, welche er sich fast üblich dem geistigen Arbeiter gegenüber zu schulden kommen und durch bewährtes Herkommen sanktionieren lässt, von jener überlegenen und unparteiischen Instanz wohl selten Gnade finden würden.

Umso erfreulicher ist es daher, wenn an unsern juristischen Fakultäten den Fragen des Künstlerrechtes mehr als bisher Beachtung geschenkt wird und Dr Roland Sessler hat sich schon allein dadurch, dass er durch die Wahl seines Themas einen erfreulichen Präzedenzfall schuf, um das Kunstleben der Schweiz sehr verdient gemacht. Das ist an sich schon viel, denn man darf nun erwarten, dass andere seinem Beispiele folgen werden und auch andere Gebiete des Künstler- und namentlich des Urheberrechtes eine ebenso systematische und sorgfältige Behandlung auf unsern Universitäten erfahren werden, welche uns mit der Zeit zu einer Stabilisation unserer Rechtsanschauungen auf diesem Gebiete führen wird und dem Richter die Möglichkeit einer vernünftigen Rechtssprechung, dem Künstler die, einer nicht von vorneherein aussichtslosen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, und der Prozedur die einer Tradition, welcher sie auf diesem Gebiete immer noch entbehrt, bringen wird.

Aber ausserdem ist die Arbeit Sesslers von weittragender, vielleicht von grundlegender Bedeutung. Als Nichtjurist muss ich es mir versagen, auf ihre wissenschaftliche Kritik einzutreten, obwohl der Umstand, dass die ausserordentlich komplizierte Materie des Wettbewerbewesens, wie ich es aus der Praxis kenne, so klar und richtig geschaut ist, mir auch die Gewähr bietet, dass der Verfasser auf rein juristisch-wissenschaftlichem Gebiete nicht weniger gewissenhaft vorgegangen ist.

Das Hauptverdienst der Sessler'schen Arbeit scheint mir darin zu liegen, dass er nicht nur als Jurist und Dozent, sondern auch als Mensch und Praktiker an seine Aufgabe herantrat. Er ging bei der Bearbeitung seines weitschichtigen und komplizierten Themas nicht allein von der Rechtswissenschaft und den bestehenden Gesetzgebungen aus, sondern er berücksichtigt in weitgehendem Masse die Praxis der Wettbewerbe, die bei uns und anderswo feststehenden Gebräuche und die Naturrechtsanschauungen der Künstler und des Laienpublikums.

Und das in einer Weise, dass seiner Dissertation ohne weiteres der Wert eines unentbehrlichen Handbuches für jeden, der sich passiv oder aktiv mit Wettbewerben zu befassen hat, zukommt. Ich wünschte, dass die Dissertation, welche, wie ich höre, demnächst im Buchhandel zu haben sein wird, einmal von jedem Künstler eingehend studiert würde. Dieses Studium würde dazu beitragen, den rechtlich-kritischen Sinn der Wettbewerber, welche oft recht verworrene Ansichten haben, zu schärfen und dazu beizutragen, dass an ihnen der unrechtmässigen Schädigungen weniger vorgenommen würden.

Ich wünschte aber auch, dass alle Auslober, alle Personen, Korporationen und Behörden, welche gelegentlich in die Lage kommen, Wettbewerbeprogramme auszuschreiben, Konkurrenzen zu veranstalten, nichts unternehmen würden, ohne vorher ihre Arbeit und ihre Absichten an den Ausführungen der Sesslerschen Dissertation gemessen und geprüft zu haben, denn das würde dazu beitragen, unser im Argen liegenden Wettbewerbewesen von vorneherein gerade in den Punkten zu sanieren, welche, vermöge der absoluten Rechtsunkenntniss der Kontrahenden auf dem Gebiete des Künstlerrechtes, jeweilen die ausschlaggebenden werden und ein allseitig befriedigendes Resultat der Veranstaltungen oft von vorneherein verunmöglichen. Also, ich empfehle das Sesslersche Buch dem eingehenden Studium aller Beteiligten auf's Beste, von vorneherein überzeugt, dass sie dabei nur zu gewinnen haben.

Es wäre mir nun eine anziehende und interessante Arbeit, die Entwicklung des Themas schrittweise zu verfolgen und zu kommentieren, allein, dazu bedürfte